

Hinweise zur Eingabe der Daten zur Beitragserhebung

Wie sieht die Beitragspflicht aus?

1. Die Beitragspflicht betrifft jedes Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Münster (DiCV). Jeder anerkannte katholische Träger, der caritativ tätig ist, und jede Einrichtung sind nach den diözesanen Satzungsgrundlagen automatisch über den Orts Caritasverband auch Mitglied im Diözesancaritasverband und im Deutschen Caritasverband.
2. Da die Mitgliedschaft im DiCV ausschlaggebend ist, sind auch ehrenamtlich organisierte Verbände beitragspflichtig.
3. Die Beitragspflicht betrifft auch diejenigen Einrichtungen, die zwar zu einem Träger außerhalb der Diözese gehören, aber in der Diözese tätig sind und dem DiCV spitzenverbandlich zugeordnet sind.
4. Entsprechend greift keine Beitragspflicht für Einrichtungen außerhalb der Diözese, selbst wenn diese zu Trägern in der Diözese Münster gehören. Hier wird ggf. ein Beitrag zum DiCV der Belegenheits-Diözese fällig.

Wie setzt sich der Beitrag zusammen?

5. Der Beitrag teilt sich auf in Beitragsteil A (beim DiCV verbleibend) und Beitragsteil B (vom DiCV an den Deutschen Caritasverband weiterzuleiten).
6. Der Beitragsteil A setzt sich zusammen aus verschiedenen Einzelbeiträgen, um Größe und Leistungsfähigkeit der einzelnen Beitragszahler angemessen berücksichtigen zu können:
 - Grundbeitrag M (zahlt jedes Mitglied)
 - Beitrag L (zahlen als refinanzierungsfähig einzustufende Einrichtungen/Dienste)
 - Beitrag G (zahlen alle, die Personal beschäftigen)

Wie berechnet sich die Höhe des Beitrags?

7. Bemessungskriterien sind
 - für den Grundbeitrag M: 1 x pro Geschäftsstelle oder pro Fachbereich (ambulante Dienste)
1 x pro Einrichtung (stationäre und teilstationäre Einrichtungen)
Der Grundbeitrag M wird max. 3 x berechnet (pro Eingabe der Beitragsdaten)
 - für den Beitrag L: 1 x pro Einrichtung ab 10 Vollkraft(VK)-Stellen, ½ x pro Einr. von 5 bis 10 VK-Stellen
 - für den Beitrag G: die gesamte Mitarbeiterzahl (auf VK umgerechnet)
 - für den Beitragsteil B: die Zahl der Mitarbeiter, für die die AVR gilt

Was sind in diesem Kontext Fachbereiche?

8. Im Rahmen der Beitragsordnung wird von drei Fachbereichen ausgegangen, in denen die ambulanten Dienste zusammengefasst werden.
 - Fachbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - Fachbereich Alten-, Gesundheits- und Behindertenhilfe
 - Fachbereich Existenzsicherung
 Pro Fachbereich fällt der Grundbeitrag 1 x an, d. h. für einen Verband, der in zwei Fachbereichen tätig ist, wird der Betrag M zwei Mal berechnet.
Für einen Träger, der zusätzlich zu einer Einrichtung in einem Fachbereich ambulant tätig ist, wird der Betrag M ebenfalls zwei Mal berechnet.



Was zählt für den Beitrag M als Einrichtung?

9. Als Einrichtung zählen für den Beitrag M:
 - alle stationären Einrichtungen (Krankenhäuser pro Standort, Altenheime pro Standort, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen pro Leistungsvereinbarung, Einrichtungen der Erziehungshilfe, Hospize usw.)
 - alle teilstationären Einrichtungen (Tagesstätten, Tageseinrichtungen für Kinder (für die pfarrlichen Einrichtungen zahlt das Bistum Münster direkt einen Beitrag), Heilpädagogische Kindergärten, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen usw.)
 - Sozialstationen pro Träger
 - Schulen, Ausbildungsstätten etc.

Wer muss den Beitrag L zahlen?

Hierzu ist eine Liste beigefügt.

10. In der Regel wird pro Einrichtung/Dienst mit einer Leistungsvereinbarung ein solcher Beitrag erhoben.
11. Träger von Sozialstationen zahlen diesen Betrag einfach, unabhängig von der Anzahl der Standorte.

Wer zählt als Mitarbeiter im Sinne des Beitrags G?

12. Als Mitarbeiter im Sinne des Beitrags G zählen nach der Beitragsordnung des DiCV Münster *alle* Mitarbeiter zum 31.12. des Vorjahres, auch Auszubildende, Kranken- und Altenpflegeschüler, BFDler, FSJler, Praktikanten, Teilzeit- und Honorarkräfte, Mitarbeiter mit Gestellungsverträgen usw. Diese sind als Vollkräfte anzugeben.
13. Auch Mitarbeiter/-innen, die nach anderen Tarifen als den AVR vergütet werden, zählen hierzu.
14. Der Schlüssel für die Umrechnung der Vollkraftstellen (wird durch den DiCV Münster vorgenommen) ist für
 - Praktikanten 0,05
 - BFDler und FSJler 0,1
 - Auszubildende einschließlich Altenpflege- und Krankenpflegeschüler sowie Anerkennungspraktikanten 0,3

Wer zählt als Mitarbeiter im Sinne des Beitragsteils B (Umlage zur Refinanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Tarifinstitutes des DCV)?

15. Hierzu werden alle Mitarbeiter/-innen gezählt, die in den Regelungsbereich der AVR fallen.
16. Diese sind nach der Beitragsordnung des DiCV Münster als Vollkraftstellen anzugeben.

Stand: 01.09.2015